



Satzung



Satzung

des Rantrumer Reitverein e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Rantrumer Reitverein e.V. (im Folgenden: RRV) mit dem Sitz in 25873 Rantrum ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Flensburg unter der Nr. VR 662 HU eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Nordfriesland e.V. (VR 2401 FL) und durch diesen Mitglied im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. (VR 494 AG Bad Segeberg) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Fédération Equestre Nationale (FN) (VR 60393 AG Münster).

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der RRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO), er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).



Satzung



§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der RRV bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportverband Schleswig-Holstein;
5. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft im RRV wird durch Mitgliedsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der schriftliche Mitgliedsantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.



Satzung



2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Familienmitgliedschaften und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - 2.1 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.2 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 2.3 Eine Familienmitgliedschaft besteht aus maximal 2 erwachsenen Personen und deren Kinder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 2.4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht pferdesportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins unterstützen.
 - 2.5 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung als verdientes Mitglied und/oder andere Persönlichkeit, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert hat, verliehen worden ist. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auf die Höhe des Beitrages für jugendliche Mitglieder reduziert werden, sofern sich das Mitglied in einer Ausbildung, Umschulung oder ähnlichem befindet.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportverbandes Nordfriesland e.V., des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 4a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.



Satzung



3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4b

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt ausschließlich persönlich. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Grundsätzlich haben nur die Mitglieder das Recht, die Vereinsanlagen, insbesondere die Reithallen und Reitplätze, Paddocks und Weiden unter Beachtung der Platz- und Hallenordnung sowie der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen, wie den Einstellerverträgen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.1 die sich aus dieser Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und sich mit tatkräftiger Mithilfe einzubringen,
 - 4.2 die vereinseigenen Einrichtungen und Gegenstände schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - 4.3 die Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten.
 - 4.4 die Gebühren-, Arbeitsdienst- und Platz- und Hallenordnung des RRV und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich kündigt (Austritt). Die Kündigung muss dem Vorstand rechtzeitig zugehen.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand grundsätzlich bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr mitgeteilt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.



Satzung



5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, wie z.B. beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, Verleumdungen von Organmitgliedern, Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern;
 - gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht und den Verpflichtungen aus der Gebührenordnung trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss zum Ausschluss muss begründet und protokolliert werden. Der Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied zugehen, um wirksam zu werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet eine Schlichtungskommission, die sich zusammensetzt aus einem Vorstandsmitglied, einem Vereinsmitglied, einem Mitglied des Pferdesportverbandes Nordfriesland und einem unabhängigen Vertreter der Gemeindevertretung.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr, Beiträge und Gebühren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen und kann zu Arbeitsleistungen verpflichten. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Gebührenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.
Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 20 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können. Einzelheiten zur Verpflichtung zu Arbeitsleistungen sind in der Arbeitsdienstordnung geregelt.
3. Die Beiträge sind auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahreseintritt.



Satzung



§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Rantrumer Reitvereins www.rantrumer-reitverein.de und durch öffentliche Aushänge am schwarzen Brett der Anlage des Reitvereins mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt die Abstimmung in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



Satzung



§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Umlagen
- die Dauer und Höhe der Arbeitsleistung
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Änderung nach § 4 Abs. 3 (*Ehrenmitgliedschaft*) und § 8 Abs. 4 (*verspätete Anträge zur Mitgliederversammlung*) dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Jugendwart/inund bis zu 4 Beisitzende.

An den Vorstandssitzungen nimmt regelhaft ein Mitglied des Fördervereins in beratender Tätigkeit teil.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.



Satzung



5. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a. Der/ die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenwart/in sind nur in dem Falle der Vertretung des/ der Vorsitzenden zur Vertretung befugt; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit nicht mehr als 500,00 € belasten.
 - b. In Grundstücksangelegenheiten aller Art ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Jugendwart/in, der/die 2. Beisitzende und der/die 4. Beisitzende sowie der/die 1. Kassenprüfer/in werden immer in geraden Jahreszahlen gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die 1. Beisitzende und der/die 3. Beisitzende sowie der/die 2. Kassenprüfer/in werden immer in den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein zeitweiliges bzw. kommissarisches Mitglied bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
12. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,



Satzung



- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte und
- die Benennung von beauftragten Personen und die Bildung von Arbeitsgruppen.

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Nordfriesland e.V., im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Rahmen der Mitgliedschaft folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet und gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportverbandes Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (503 VR 1548 KI) (LSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an diesen weiterzugeben:
 - Name,
 - Vorname
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSV.

4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a. Kreisverband: Pferdesportverband Nordfriesland e.V.
 - b. Landesverband: Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V.

Diesen werden personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, die zur Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft der Verbände erforderlich sind, soweit diese eine Aufgabe erfüllen, die letztlich auch im berechtigten Interesse des übermittelnden Vereins liegen, weitergegeben, wie Name, Vorname, Bestätigung der Dauer der Mitgliedschaft, Funktion im Verein.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Dies sind in der Regel der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen nach den Vorschriften des BGB (§§ 48 ff.) über die Liquidation.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rantrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der pferdesportlichen Förderung zu verwenden hat.